

Nutzungs- und Verleihordnung für Fahrradtransportmittel der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von

- § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 103 des Zweiten Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 20)
- i.V.m. § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden Württemberg (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139)
- sowie § 15 Abs. 2 Nr. 5 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie in der Fassung vom 26.02.2025 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 16 vom 27.02.2025) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des KIT am 02.06.2026 folgende Satzung beschlossen.

Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am **XX.XX.2025** die vorliegende Satzung gemäß § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

§ 1 Zweck

- (1) Die Studierendenschaft stellt Fahrradtransportmittel, zum Beispiel Lastenräder und Fahrradanhänger sowie deren Zubehör, im Folgenden Leihobjekte, zur Verfügung.
- (2) Ziel des Verleihangebots ist insbesondere die Unterstützung der studentischen Mobilität, studentischer Initiativen sowie die Förderung nachhaltiger und gemeinschaftlicher Nutzung von Ressourcen.
- (3) Diese Ordnung regelt die Bedingungen für den Verleih von Leihobjekten durch die Studierendenschaft.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder der Studierendenschaft sowie rechtsfähige Körperschaften, welche den Voraussetzungen von § 1 der Hochschulgruppenordnung entsprechen.
- (2) Der Vorstand kann, sofern ein klarer Bezug zu den Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. § 65 Abs. 2 LHG besteht, in begründeten Fällen die Nutzung für Dritte zulassen.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen, insbesondere bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung oder etwaigen ergänzenden Nutzungsbedingungen, einzelnen Personen die Nutzungsberechtigung entziehen. Der betroffenen Person sind die Gründe mitzuteilen, § 48 der Organisationssatzung gilt entsprechend.

§ 3 Ausleihantrag

- (1) Die Ausleihe erfolgt auf Antrag nach einem durch den Vorstand festgelegten Verfahren.

- (2) Der Vorstand soll einen Antrag genehmigen, wenn kumulativ
1. die für das Verfahren nach Absatz 1 benötigten Angaben vollständig und korrekt vorliegen,
 2. eine Nutzungsberechtigung nach § 2 Absatz 1 bis 2 unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 3 vorliegt und
 3. das beantragte Leihobjekt zum beantragten Zeitraum verfügbar ist.

§ 4 Übernahme und Rückgabe

(1) Mit der Übernahme des Leihobjekts bzw. der Leihobjekte erkennt die Nutzerin diese Ordnung sowie etwaige ergänzende, durch den Vorstand veröffentlichten, Nutzungsbedingungen an.

(2) Die Nutzungsberechtigung gemäß § 2 ist bei Übernahme eines Leihobjekts durch einen gültigen Studierendenausweis oder eine vergleichbare Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Der Vorstand kann konkretisierende Bestimmungen darüber veröffentlichen, wie die Übernahme und Rückgabe abzulaufen hat.

§ 5 Kautions- und Gebühren

(1) Für die Ausleihe kann eine Kautions erhoben werden.

(2) Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Leihobjekte unverzinst zurückerstattet.

(3) Bei verspäteter Rückgabe, Schäden, Verlust oder erheblichen Verschmutzungen kann Schadensersatz erhoben werden. Dieser kann mit der Kautions verrechnet werden.

(4) Die Höhe der Kautions und Schadensersatzpauschalen wird unter Berücksichtigung von Aufwand, Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten durch den Vorstand festgelegt und bekannt gegeben.

§ 6 Nutzungsbedingungen

(1) Die Leihobjekte dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Insbesondere die Weitervermietung, Umbauten oder technische Eingriffe sind untersagt.

(2) Die Haftung der Studierendenschaft richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 599 BGB. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.

(3) Die Nutzerin ist verpflichtet, die Leihobjekte vor Nutzungsbeginn auf deren Verkehrssicherheit und offensichtliche Schäden zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind, unabhängig davon, ob sie vor oder während der Nutzung festgestellt werden, dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bestehen Zweifel an der Verkehrssicherheit eines Leihobjekts, ist die weitere Nutzung untersagt.

(5) Bei der Nutzung ist die Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuhalten. Das zulässige Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden und die Ladung muss stets sicher befestigt sein.

(6) Ergänzend zu den Vorgaben der StVO sind insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. Nutzung des Leihobjekts durch Personen unter 16 Jahren,
2. Transport gefährlicher Stoffe sowie
3. Fahrten außerhalb Deutschlands ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstands.

(7) Der Vorstand kann konkretisierende Nutzungsbedingungen veröffentlichen.

§ 7 Besondere Pflichten

- (1) Die Nutzerin hat alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden, Verlust und Diebstahl zu verhindern.
- (2) Bei Schäden, Verlust oder Diebstahl eines Leihobjektes ist die Nutzerin verpflichtet, unverzüglich den Vorstand zu informieren. Die weitere Nutzung ist bis zur Klärung untersagt, soweit sie nicht zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.
- (3) Bei Unfällen mit Personenschaden, bei Beteiligung Dritter oder bei erheblichen Sachschäden ist unverzüglich die Polizei zu verständigen.
- (4) Im Falle eines Diebstahls ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Eine Kopie der Anzeige ist dem Vorstand vorzulegen.
- (5) Wird der Schaden, Verlust oder Diebstahl durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten verursacht, haftet die Nutzerin im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Datenschutz

- (1) Zur Organisation und Durchführung des Verleihs der Leihobjekte verarbeitet die Studierendenschaft personenbezogene Daten der Nutzenden.
- (2) Die Verarbeitung kann auch durch eine nach § 9 Abs. 2 beauftragte Stelle erfolgen. Diese ist vertraglich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verpflichten.
- (3) Die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Durchführung des Verleihsystems und damit zusammenhängender Aufgaben. Dies umfasst insbesondere auch die Verarbeitung zur Verhinderung von Missbrauch und zur Durchsetzung von Nutzungsbeschränkungen nach § 2 Abs. 3.
- (4) Weitere Informationen zum Datenschutz werden gesondert bereitgestellt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Ordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen über die Leihe gemäß §§ 598 bis 606 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.
- (2) Der Vorstand kann seine Aufgaben im Rahmen dieser Nutzungsordnung, mit Ausnahme derer nach § 2, ganz oder teilweise durch eine Vereinbarung an Dritte übertragen. Die Vereinbarung muss insbesondere Bestimmungen zum Umfang der übertragenen Rechte und Pflichten sowie zur Wahrung des Datenschutzes beinhalten. Die Vereinbarung kann eine angemessene Vergütung für die Abwicklung der Verleihvorgänge vorsehen.